

ZH_OBERGERICHT LB170003 vom 9. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB170003

FR: ZH_OBERGERICHT LB170003 du 9 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LB170003 del 9 marzo 2017

Erwägungen

E. 15

November 2016 zugesprochenen Parteientschädigung von Fr. 2'000.– auf Fr. 7'150.–. Der Streitwert beträgt somit Fr. 5'150.–. Gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 und § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Da die Beschwerdeführerin vollumfänglich unterliegt, sind ihr die Gerichtskosten aufzuerlegen und mit ihrem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 6.2 Mangels entstandener Umtriebe hat die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner nicht zu entschädigen.

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.